

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2016

Oldenburg, den 22. Juli 2016

Nr. 18

### Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister

#### **Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 09. 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

#### Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 16. August 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Mai 2012, wird wie folgt geändert:

1.) Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 09. 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:“

2.) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „und Ostermarkt“ werden gestrichen.

b) Das Wort „Lambertimarkt“ wird durch „Lamberti-Markt“ ersetzt.

3.) § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Kramermarkt a)-c) wird eingefügt:

Für Achterbahnen und Wildwasserbahnen, die über eine Grundfläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> verfügen, gilt nachfolgende Staffelung der Gebühr für die in Anspruch genommenen Flächen:

- für die ersten 1.000 m<sup>2</sup> 100 %
- für die Quadratmeter  
1.001 bis 2.000: m<sup>2</sup>-Preis abzüglich 33 %
- für jeden weiteren  
Quadratmeter m<sup>2</sup>-Preis abzüglich 50 %

b) Das Wort „Lambertimarkt“ wird durch „Lamberti-Markt“ ersetzt.

c) Gestrichen wird:

„Frühlingsmarkt

a) Restaurationsbetriebe mit  
mehr als 40 m<sup>2</sup> Grundfläche,  
Riesenräder, Spiel- und  
Schießgeschäfte 22,00 € 3,00 €

b) Geschäfte, die Lebensmittel  
im Sinne des Lebensmittel-  
und Bedarfsgegenstände-  
gesetzes anbieten,  
Verlosungsgeschäfte 24,00 € 3,00 €

c) alle übrigen Marktgeschäfte 23,00 € 3,00 € „

4.) § 2 Abs. 3 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „§ 2 Abs. 1 Ziff. 3“ wird ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Ziff. 2“.

5.) § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Gestrichen wird „dem Ostermarkt 22,00 € je Fahrzeug für die Dauer des Marktes“.

b) Das Wort „Lambertimarkt“ wird durch „Lamberti-Markt“ ersetzt.

6.) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) das Wort „Ostermarkt“ wird gestrichen und das Wort „Lambertimarkt“ durch „Lamberti-Markt“ ersetzt.

7.) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung „Ostermarkt am 15. 03.“ wird gestrichen.

b) Das Wort „Lambertimarkt“ wird durch „Lamberti-Markt“ ersetzt.

#### Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), 31. 05. 2015**

Krogmann  
Oberbürgermeister

